

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020119/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 05.10.2020 TOP: 2.8
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020119/1
	Az.:	erstellt am: 09.09.2020

Betreff

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.10.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.10.2020	zurückgestellt
2	09.11.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	09.11.2020	
3	11.11.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	11.11.2020	
4	12.11.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	12.11.2020	
5	16.11.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	16.11.2020	
6	17.11.2020: Ortschaftsrat Merzien	17.11.2020	
7	18.11.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	18.11.2020	
8	01.12.2020: Hauptausschuss		
9	10.12.2020: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Diana Eiternick		24.09.2020

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Datum 16.12.2019 wurde per Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2020 durch die Interessengemeinschaft „Bürger für Köthen (Anhalt) und Umgebung“ nachfolgende Erhöhung der Hundesteuersätze angeregt:

„§ 2 - Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich,

1. für den ersten im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund 90,00 Euro,
2. für den zweiten im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund 150,00 Euro,
3. für den dritten und jeden weiteren im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund 210,00 Euro,
4. für den ersten und jeden weiteren im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen gefährlichen Hund 510,00 Euro.“

Dieser Änderungsantrag wurde durch die Verwaltung geprüft und in der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung beraten. Im Ergebnis wird seitens der Verwaltung befürwortet, dem obigen Antrag hinsichtlich der Erhöhung der Steuersätze nach den lfd. Nr. 1. bis 3. zu folgen. Abweichend vom o. g. Antrag sollte der Steuersatz nach lfd. Nr. 4. (gefährlicher Hund) auf 600,00 € je gefährlichem Hund erhöht werden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, alle aktuell in der Hundesteuersatzung enthaltenen prozentualen Steuerermäßigungen von 25 % bis 75 % zu streichen.

Allein die Anpassung der Hundesteuersätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 wie oben vorgeschlagen, wird - bei konstant bleibender Hundezahl - voraussichtlich Mehrerträge in Höhe von rd. 21.400 € pro Jahr bewirken. Hinzu kommen Mehrerträge aufgrund der Streichung aller prozentualen Steuerermäßigungen von 25 % bis 75 % in Höhe von rd. 3.900 € pro Jahr.

Das gesamte Konsolidierungspotenzial der vorgeschlagenen Änderungen beträgt somit rd. 25.300 €

Im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinde liegt die Stadt Köthen (Anhalt) mit den dann geltenden Hundesteuersätzen deutlich über den Steuersätzen der direkten Umlandgemeinden und reiht sich neben den drei kreisfreien Städten Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg im oberen Bereich ein.

Nachfolgende Auswertung zur Recherche der Hundesteuersätze in den Umlandgemeinden sowie der drei großen kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt soll nochmals zur Veranschaulichung der Steuersatzverteilung in den einzelnen Städten dienen:

Stadt/Gemeinde	1. Hund	2. Hund	dritter und jeder weiterer Hund	für jeden gefährlichen Hund
Aken (Elbe)	60 €	85 €	85 €	400 €
Bitterfeld-Wolfen	60 €	80 €	120 €	500 €
Bernburg	60 €	60 €	60 €	60 €
Osternienburger Land	50 €	70 €	70 €	400 €
Südliches Anhalt	35 €	70 €	90 €	400 €
Dessau-Roßlau	90 €	180 €	193 €	700 €
Halle (Saale)	100 €	180 €	180 €	720 €

Magdeburg	96€	144 €	192 €	500 €
------------------	-----	-------	-------	-------

Stand: 09.07.2020

Bezogen auf die generelle Streichung aller prozentualen Steuerermäßigungen von 25 % bis 75 %, welche in der bisherigen Hundesteuersatzung enthalten sind, nimmt die Stadt Köthen (Anhalt) im Kreis der oben aufgeführten Gemeinden eine Einzelposition ein.

Mit Streichung aller prozentualen Steuerermäßigungen von 25 % bis 75 % werden die kompletten §§ 5 und 6 der bisherigen Hundesteuersatzung gestrichen. In diesen Paragraphen sind bisher folgenden Steuerermäßigungen geregelt:

§ 5 a. F.

- Abs.1 hälftige Ermäßigung für
 - o Nr. 1 Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - o Nr. 2. Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde
 - o Nr. 3 Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Köthen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen
- Abs. 2 Ermäßigung auf ein Viertel für geeignete Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind
- Abs. 3 Ermäßigung um ein Viertel für Hunde, welche von Empfängern von Grundsicherungsleistungen (ALG II) bzw. Sozialgeld nach dem SGB II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII gehalten werden, jedoch nur für einen Hund
- Abs. 4 Bei Übernahme eines Hundes, von der für die Aufnahme von Fundtieren im Gemeindegebiet der Stadt (Anhalt) zuständigen Stelle, unter der Voraussetzung, dass der Hund von der zuständigen Stelle als Fundtier aus dem Gemeindegebiet der Stadt Köthen (Anhalt) aufgenommen wurde. Die Ermäßigung beträgt für die ersten 12 Monate nach der Übernahme 50 v. H. sowie für weitere 12 Monate 25 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes

§ 6 a. F.

Regelung der Steuerfreiheit und Steuerermäßigung für Hundezüchter – sog. Zwingerermäßigung

Hinweis: Steuervergünstigungen nach den v. g. Tatbeständen waren und sind nicht für gefährliche Hunde zu gewähren.

Im Zuge der Neufassung der Satzung ist auch die Regelung zu Beginn und Ende der Steuerpflicht hinsichtlich des Beginns der erhöhten Steuerpflicht für gefährliche Hunde zu konkretisieren. Bisher wurde diese Verfahrensweise in Wege der Satzungsauslegung bereits so gehandhabt, soll an dieser Stelle jedoch aus Gründen der Klarheit nochmals explizit aufgenommen werden.

Weiterhin soll den Hundehaltern das Anbringen einer Registrierungsmarken -neben der Hundesteuermarke- ermöglicht werden, um damit das Auffinden des Hundes im Falle des Entlaufens zusätzlich zu erleichtern. Aus beiden v. g. Änderungen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zur Umsetzung aller o. g. Änderungen ist aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit einer kompletten Neufassung der Hundesteuersatzung ggü. dem Erlass einer Änderungssatzung zur bestehenden Hundesteuersatzung der Vorzug zu geben.

In der Anlage befinden sich die Neufassung zur Hundesteuersatzung (Anlage 1), die bisherige Fassung der Hundesteuersatzung (Anlage 2) sowie die Synopse mit Erläuterungen zu den Satzungsänderungen (Anlage 3).



Anlage 1 - Neufassung Hundesteuersatzung 2021.pdf



Anlage 2 - bisherige Fassung Hundesteuersatzung.pdf



Anlage 3 - Synopse Hundesteuersatzung 2021.pdf